

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft

Vom 12. Mai 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. August 2021 (GVBl. S. 537), erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 1. April 2019 (vABIUP S. 69) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Bewertungen von Prüfungsleistungen, Notenbildung, Einsicht in Prüfungsakten, Remonstration“.
 - b) Die Überschrift zum 5. Teil erhält folgende Fassung:

„5. Teil: Schwerpunktbereich“.
2. In § 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „rechtsphilosophischen“ ein Komma und das Wort „ethischen“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Zitat „§ 22 Abs. 3 JAPO“ durch das Zitat „§ 5d Abs. 2 Satz 1 DRiG“ und das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „203“ durch die Zahl „193“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird der Passus „-ausländerinnen“ durch das Wort „Bildungsausländerinnen“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „eigenen“ durch das Wort „eigenem“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „rechtsphilosophischen“ ein Komma und das Wort „ethischen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Zahl „16“ durch die Zahl „12“, die Zahl „24“ durch die Zahl „14“ und der Passus „v.H.“ durch das Zeichen „%“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schlüsselqualifikationen“ die Wörter „sowie die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung“ eingefügt.
6. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zentrale“ gestrichen.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Virtuellen Hochschule Bayern“ der Klammerzusatz „(vhb)“ eingefügt.
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ein solcher ist ausgeschlossen, wenn sich der oder die Studierende bereits zur Ablegung einer entsprechenden Prüfung an der Juristischen Fakultät angemeldet hat.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
 - cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und das Zitat „Satz 3“ wird durch das Zitat „Satz 4“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 1 wird der Passus „Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit“ gestrichen.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 18
Bewertungen von Prüfungsleistungen, Notenbildung, Einsicht in Prüfungsakten, Remonstration“.

- b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleitungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf die Leistungen des Hauptstudiums nach § 25.“
- d) In Abs. 5 werden nach den Wörtern „Bewertung einer Prüfungsleistung“ die Wörter „der Zwischenprüfung oder der Juristischen Universitätsprüfung“ eingefügt.
- e) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Einwendungen gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung außerhalb der Juristischen Universitätsprüfung müssen gegenüber dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin innerhalb von zwei Wochen schriftlich und unter Geltendmachung konkreter Bewertungsmängel erhoben werden (Remonstration). ²Maßgeblich für die Remonstrationsfrist nach Satz 1 ist für Leistungen der Zwischenprüfung die Einsichtnahme nach Abs. 5, für alle anderen Leistungen der von dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin bestimmte Termin zur Rückgabe der Arbeit oder der Ablauf einer von diesen festgelegten, mindestens einwöchigen Einsichtnahmefrist. ³Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin kann die Möglichkeit zur Remonstration von der Bestätigung einer Teilnahme an einer Besprechung der Arbeit abhängig machen. ⁴Wurde das Original der schriftlichen Prüfungsarbeit dem Kandidaten oder der Kandidatin ausgehändigt, ist dieses zusammen mit den Einwendungen einzureichen. ⁵Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin gibt dem oder der Studierenden die Entscheidung über die Remonstration in geeigneter Form bekannt.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der erwerbstätigen Mutter“ durch die Wörter „von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird der Passus „oder nach der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung“ gestrichen.

11. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satzbezeichnung „¹“ wird gestrichen.
 - bb) Der sechste Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„in der Vorlesung „Sachenrecht“ das 3. Buch des BGB mit Ausnahme der Abschnitte 6, 7 und 8, einschließlich der Bezüge zu den ersten beiden Büchern des BGB.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Mobiliarsachenrecht“ durch das Wort „Sachenrecht“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „für Grundkursklausuren“ sowie das Komma und die Wörter „für die Klausuren zu den übrigen Vorlesungen jeweils neunzig Minuten“ gestrichen.
12. In § 22 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Dekan“ die Wörter „oder an die Dekanin“ eingefügt.
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Mobiliarsachenrecht“ durch das Wort „Sachenrecht“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zum Zweck des erneuten Ablegens der Zwischenprüfung werden die Teilprüfungen zu den Vorlesungen „Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“, „Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung“ und „Sachenrecht“ im vierten und fünften Semester, die der Grundkurse Privat- und Staatsrecht im vierten Semester sowie die des Grundkurses Strafrecht im fünften Semester angeboten.“
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und das Wort „versucht“ wird durch das Wort „angetreten“ ersetzt.

- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - c) In Abs. 6 wird vor dem Wort „Überschreitet“ die Satznummerierung „¹“ eingefügt.
14. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Zitat „Nrn. 1 bis 7“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird jeweils die Bezeichnung „Nrn.“ durch die Bezeichnung „Nr.“ ersetzt.
15. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Besondere Leistungen im Zivilrecht: Im Zivilrecht muss mindestens eine Klausur der Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene bestanden werden. ²Zudem muss aus den Veranstaltungen Gesetzliche Schuldverhältnisse, Kreditsicherungsrecht, Zivilverfahrensrecht I (Erkenntnisverfahren) und Zivilverfahrensrecht II (Zwangsvollstreckung) mindestens eine Klausur bestanden werden. ³Die beiden zivilverfahrensrechtlichen Veranstaltungen werden dabei in einer Abschlussklausur zusammengefasst.“
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Besondere Leistungen im Strafrecht: Im Strafrecht muss mindestens jeweils eine der begleitenden Klausuren der Lehrveranstaltungen in Strafrecht III und in Strafrecht IV mit mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkte) bestanden werden.“
 - c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt jeweils einhundertzwanzig Minuten.“
16. Die Überschrift zum 5. Teil erhält folgende Fassung:

„5. Teil: Schwerpunktbereich“.
17. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schwerpunktbereiche sind:

1. Grundlagen des Rechts und des Staates
2. Rule and Legal Reasoning in the Western World
3. Zivilrechtliche Streitbeilegung
4. Zivilprozesse in internationalen Sachverhalten
5. Zivilprozess- und Insolvenzrecht
6. Internationales Privat- und Handelsrecht
7. Gesellschafts- und Unternehmenssteuerrecht
8. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
9. Privates Wirtschaftsrecht
10. Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht
11. Arbeit und Soziales
12. Strafrechtspflege
13. Steuer- und Strafrecht
14. Strafrecht und Internationales
15. Strafrecht und Gesellschaftsrecht
16. Völkerrecht
17. Europarecht
18. Öffentliches Wirtschaftsrecht
19. Staat und Verwaltung
20. Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
21. Finanz- und Steuerrecht
22. Öffentliches Informations- und Kommunikationsrecht
23. Medienrecht
24. Digitalwirtschaft
25. Kunstrecht

- 26. Legal Tech
- 27. Common Law (USA)
- 28. Common Law (University of London)
- 29. Ausländisches Recht“.

- b) In Abs. 3 wird das Wort „virtuellen“ durch das Wort „Virtuellen“ ersetzt.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen „Common Law“ und „Rule and Legal Reasoning in the Western World“ werden in englischer Sprache abgehalten. ²Auch im Übrigen können geeignete Lehrveranstaltungen der Schwerpunktbereiche in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden. ³Geeignete Lehrveranstaltungen sind solche, deren Inhalt nicht im Wesentlichen deutsches geltendes Recht behandelt.“

18. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus folgenden zwei Teilprüfungen:

- 1. einer schriftlichen Arbeit im Rahmen eines Seminars aus dem gewählten Schwerpunktbereich (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO) und, soweit der Bewerber oder die Bewerberin hierzu zugelassen wird,
- 2. einer mündlichen Prüfung i.S. von Abs. 3 als studienabschließender Leistung (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO).“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Der oder die Seminarverantwortliche bestimmt die jeweils maßgebliche Bearbeitungsfrist und gibt sie dem und der Studierenden in geeigneter Weise bekannt.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „Sofern“ wird durch das Wort „Sofern“ ersetzt.

- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

dd) Die bisherigen Sätze 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„⁶Eine sechswöchige juristische Bachelorarbeit in einem universitären Studiengang kann im Schwerpunktbereich 26 (Legal Tech) durch den Prüfungsausschussvorsitzenden oder die Prüfungsausschussvorsitzende im Einvernehmen mit den Lehrenden im Schwerpunktbereich an Stelle der Prüfungsleistung nach Satz 1 Nr. 1 anerkannt werden. ⁷Der oder die Dozierende kann vorsehen, dass die wesentlichen Inhalte der Seminararbeit im Rahmen des Seminars mündlich vorzutragen sind. ⁸§ 18 Abs. 2 Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Seminararbeit.“

ee) Satz 9 wird gestrichen.

c) Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle obligatorischen Prüfungsbereiche des gewählten Schwerpunktbereichs (s. die Curricula im als Anlage beigefügten Studienplan). ²Es können bis zu fünf Studierende gemeinsam geprüft werden. ³Die Prüfung erfolgt in zwei Teilprüfungen. ⁴Für jeden Prüfungsteilnehmer bzw. jede Prüfungsteilnehmerin ist dabei jeweils eine Prüfungszeit von etwa 12,5 Minuten pro Teilprüfung vorzusehen. ⁵Beide Teilprüfungen können zeitlich und organisatorisch zu einer Gesamtprüfung zusammengefasst werden. ⁶Aus den Bewertungen beider Teilprüfungen ist eine Summe zu bilden und diese durch zwei zu dividieren; die Note wird nicht gerundet.“

„(4) ¹Für die mündlichen Prüfungen sind ein Prüfer oder eine Prüferin, sowie entweder ein weiterer Prüfer bzw. eine weitere Prüferin oder ein sachkundiger Beisitzer bzw. eine sachkundige Beisitzerin zu bestellen. ²Wird eine Teilprüfung von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen, geben diese jeweils eine Bewertung ab. ³Kommen diese zu unterschiedlichen Bewertungen, so ist aus den beiden Bewertungen die Summe zu bilden und durch zwei zu dividieren; die Note wird nicht gerundet.“

„(5) ¹Die Prüfungssprache ist Deutsch. ²In den Schwerpunktbereichen „Common Law“ und „Rule and Legal Reasoning in the Western World“ ist die Prüfungssprache Englisch. ³Werden in einem anderen Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann die mündliche Prüfung in diesem Schwerpunktbereich insoweit auch in englischer Sprache erfolgen. ⁴Dies ist bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur mündlichen Prüfung bekannt zu geben. ⁵Für Prüfungen nach Satz 3 kann der Kandidat oder die

Kandidatin beim Prüfungsausschuss beantragen, dass diese in deutscher Sprache abzuhalten sind. ⁶Dozierende können die Einreichung von Seminararbeiten in einer anderen Sprache zulassen.“

19. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „neunten“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

20. In § 32 Abs. 1 wird das Wort „Bereichen“ durch das Wort „Bereiche“ ersetzt.

21. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „schriftliche Aufsichtsarbeit“ durch die Wörter „mündliche Prüfung“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlichen Aufsichtsarbeiten“ durch die Wörter „mündlichen Prüfungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden im Klammerzusatz die Wörter „schriftliche Aufsichtsarbeit“ durch die Wörter „mündliche Prüfung“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlichen Aufsichtsarbeit“ durch die Wörter „mündlichen Prüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „schriftliche Aufsichtsarbeit“ durch die Wörter „mündliche Prüfung“ ersetzt.
- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „schriftliche Aufsichtsarbeiten“ durch die Wörter „mündliche Prüfungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „schriftlichen Aufsichtsarbeit“ durch die Wörter „mündlichen Prüfung“ ersetzt.

22. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Zitat „§ 30 Abs. 1 Nrn. 1 und 2“ der Passus „jeweils mit 50 %“ eingefügt.

bb) Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „ihren ECTS-Punkten“ durch die Wörter „ihrer ECTS-Punkte“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Zitat „Abs. 1 Satz 3“ durch das Zitat „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

23. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „schriftlichen Aufsichtsarbeit“ durch die Wörter „mündlichen Prüfung“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer die Juristische Universitätsprüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereiches sowie die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert sowie die einzelnen Prüfungsleistungen, die in diesen erzielten Einzelnoten sowie das Gewicht, mit dem die Einzelnoten in die Prüfungsgesamtnote eingeflossen sind, ersichtlich sind.“

24. In § 37 Satz 1 werden die Wörter „schriftlichen Aufsichtsarbeit“ durch die Wörter „mündlichen Prüfung“ ersetzt.

25. Die Anlage gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

„Anlage gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung:

Studienplan

1. Grundstudium

Semester	SWS
1. Semester (WS)	
Einführung in die Rechtswissenschaft	2

Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte	2
Grundkurs Privatrecht I	6
Grundkurs Staatsrecht I	4
Römische Rechtsgeschichte	2
Gesamt:	16
2. Semester (SS)	
Grundkurs Privatrecht II	6
Grundkurs Staatsrecht II	4
Grundkurs Strafrecht I	6
Methodenlehre	2
Schlüsselqualifikationsveranstaltung	1
Gesamt:	19
3. Semester (WS)	
Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung	3
Sachenrecht (ohne Kreditsicherungsrecht)	4
Zivilverfahrensrecht I (Erkenntnisverfahren)	3
Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungs-Prozessrecht	4
Grundkurs Strafrecht II	6
Grundkurs Europarecht und Internationales I	2
Schlüsselqualifikationsveranstaltung	1
Gesamt:	23

2. Haupt- und Abschlussstudium

Semester	SWS
4. Semester (SS)	
Grundkurs Europarecht und Internationales II	2
Gesetzliche Schuldverhältnisse	3

Zivilverfahrensrecht II (Zwangsvollstreckungsrecht)	2
Kreditsicherungsrecht	2
Europäisches Privatrecht	1
Insolvenzrecht (empfohlen)	1
Polizeirecht	2
Kommunalrecht	2
Baurecht	2
Strafprozessrecht	2
Gesamt:	19
5. Semester (WS)	
Arbeitsrecht	3
Handels- und Gesellschaftsrecht	3
Übung im bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	2
Strafrecht III	2
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
Verfassungsgerichtsbarkeit	1
Bayerisches Verfassungsrecht	1
Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder Fremdsprachenausbildung	2
Gesamt:	16
6. Semester (SS)	
Erbrecht	2
Familienrecht	1
Strafrecht IV	2
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
Staatshaftungsrecht	2
Gesamt:	9
Ab 5. Semester SPB-Veranstaltungen je nach SPB, mit Seminar	12 - 14
7. Semester	

Examenskurs Arbeitsrecht	2
Examenskurs Zivilrecht	13
Examenskurs Öffentliches Recht	10
Examenskurs Strafrecht (im 7. oder 8. Semester zu belegen)	10
Klausurenkurs	7
Gesamt:	32/42
8. Semester	
Examenskurs Zivilrecht	13
Examenskurs Öffentliches Recht	14
Examenskurs Strafrecht (im 7. oder 8. Semester zu belegen)	10
Klausurenkurs	7
Gesamt:	34/44

3. Studium im Schwerpunktbereich (5. bis 9. Semester)

SPB 1: Grundlagen des Rechts und Staates

Es sind zwei aus den drei nachstehend aufgeführten Unterbereichen zu wählen und dabei ein Seminar zu absolvieren.

I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte/Strafrechtsgeschichte	
Römisches Privatrecht und Quellenübung im Römischen Recht	2 SWS
Privatrechtsgeschichte der Neuzeit <i>oder</i> Strafrechtsgeschichte	2 SWS
Institutionen des Europäischen Privatrechts	2 SWS
Seminar*	2 SWS
II. Rechts- und Staatsideen der Neuzeit; Europäische Verfassungsgeschichte	
Europäische Verfassungsgeschichte <i>oder</i> Zeitgeschichte der Europäischen Integration	2 SWS
Allgemeine Staats- und Verfassungslehre	2 SWS
Rechtsphilosophie	2 SWS
Seminar*	2 SWS
III. Rechtssoziologie/Methodenlehre	
Grundlagen der Rechtssoziologie	2 SWS
Angewandte Rechtssoziologie	2 SWS
Methodenlehre	2 SWS
Seminar*	2 SWS

Gesamt:	14 SWS
----------------	---------------

SPB 2: Rule and Legal Reasoning in the Western World

(Unterrichts- und Prüfungssprache: Englisch)

Constitutional Discourse	2 SWS
Judiciary as Constituted Power	2 SWS
Comparative Constitutional Law post-1945	2 SWS
Common and Civil Law Methodology	2 SWS
English and American Common Law	2 SWS
Modern Law and Political Theory	2 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	14 SWS

SPB 3: Zivilrechtliche Streitbeilegung

Vertiefung Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Prozessführung und Beweis	2 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
Alternative Streitbeilegung	1 SWS
Anwaltliches Berufsrecht	1 SWS
Wirtschaftsrechtliche Verfahren	1 SWS
Familien- und erbrechtliche Verfahren	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	13 SWS

SPB 4: Zivilprozesse in internationalen Sachverhalten

Vertiefung Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Prozessführung und Beweis	2 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
Internationales Privatrecht I	2 SWS
Internationales Privatrecht II	3 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	14 SWS

SPB 5: Zivilprozess- und Insolvenzrecht

Vertiefung Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Prozessführung und Beweis	2 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Insolvenzrecht	2 SWS
Vertiefung Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2 SWS
Familien- und erbrechtliche Verfahren	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	13 SWS

SPB 6: Internationales Privat- und Handelsrecht

Internationales Privatrecht I	2 SWS
Internationales Privatrecht II	3 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
UN-Kaufrecht, CISG (Unterrichtssprache: Englisch)	1 SWS
Internationale Handelsgeschäfte	1 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	14 SWS

SPB 7: Gesellschafts- und Unternehmenssteuerrecht

Kapitalgesellschaftsrecht	2 SWS
Umwandlungs- und Konzernrecht	2 SWS
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmenssteuerrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	12 SWS

SPB 8: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Kapitalgesellschaftsrecht	2 SWS
Umwandlungs- und Konzernrecht	2 SWS

Kapitalmarktrecht	2 SWS
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Vertragsgestaltung im Kapitalgesellschaftsrecht	1 SWS
EU Banking and Financial Law	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	12 SWS

SPB 9: Privates Wirtschaftsrecht

Kartellrecht	2 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Gewerblicher Rechtsschutz	2 SWS
Urheberrecht	2 SWS
Praxis des Kartellrechts	1 SWS
Wirtschaftsrechtliche Verfahren	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	12 SWS

SPB 10: Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht (Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
Vergaberecht	1 SWS
Regulierungsrecht	1 SWS
Kartellrecht	2 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Europäisches Wirtschaftsrecht <i>oder</i> Kapitalmarktrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	12 SWS

SPB 11: Arbeit und Soziales

Fallübung zum Individualarbeitsrecht	2 SWS
Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	2 SWS

Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	4 SWS
Recht der Arbeitnehmerbestimmung	2 SWS
Arbeitsgerichtliches Verfahren, Einigungsstellen- und Schlichtungsverfahren	0,5 SWS
Recht der sozialen Sicherheit	0,5 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	13 SWS

SPB 12: Strafrechtspflege

Kriminologie	2 SWS
Strafvollzug, Strafvollstreckung	2 SWS
Jugendstrafrecht	1 SWS
Sanktionenlehre	1 SWS
Europäisches und Internationales Strafrecht	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Medizinstrafrecht	1 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	14 SWS

SPB 13: Steuer- und Strafrecht

Öffentliches Finanzrecht	1 SWS
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Europäisches und Internationales Strafrecht	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Steuerstrafrecht	1 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	14 SWS

SPB 14: Strafrecht und Internationales

(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Allgemeines Völkerrecht	2 SWS
-------------------------	-------

Internationaler Menschenrechtsschutz	1 SWS
Humanitäres Völkerrecht	1 SWS
Europäischer Grundrechtsschutz	2 SWS
Europäisches und Internationales Strafrecht	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Medizinstrafrecht	1 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	14 SWS

SPB 15: Strafrecht und Gesellschaftsrecht

Kapitalgesellschaftsrecht	2 SWS
Kapitalmarktrecht	2 SWS
Europäisches und Internationales Strafrecht	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Medizinstrafrecht	1 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	12 SWS

SPB 16: Völkerrecht

(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Allgemeines Völkerrecht	2 SWS
Internationale Organisationen	1 SWS
Internationaler Menschenrechtsschutz	1 SWS
Humanitäres Völkerrecht	1 SWS
Internationales Umweltrecht	2 SWS
Seevölkerrecht	1 SWS
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	14 SWS

SPB 17: Europarecht

(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Europäisches Verfassungsrecht	2 SWS
-------------------------------	-------

Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Europäisches Prozessrecht	2 SWS
Recht der EU-Außenbeziehungen	2 SWS
Europäischer Grundrechtsschutz	2 SWS
Europäisches Verwaltungsrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	13 SWS

SPB 18: Öffentliches Wirtschaftsrecht

(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
Vergaberecht	1 SWS
Regulierungsrecht	1 SWS
Öffentliches Finanzrecht	1 SWS
Telekommunikationsrecht	2 SWS
Eisenbahnrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	13 SWS

SPB 19: Staat und Verwaltung

Europäisches Verwaltungsrecht	1 SWS
Allgemeine Staatslehre	1 SWS
Verfassungsgeschichte	1 SWS
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
Vertiefung Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht	1 SWS
Umweltrecht	2 SWS
Planungsrecht	1 SWS
Praxis des Verwaltungsrechts	1 SWS
Öffentliches Finanzrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	13 SWS

SPB 20: Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Allgemeines Völkerrecht	2 SWS
-------------------------	-------

Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
EU-Beihilfenrecht	1 SWS
EU-Kartellrecht	1 SWS
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	2 SWS
Recht der regionalen Wirtschaftsintegration	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	13 SWS

SPB 21: Finanz- und Steuerrecht

Öffentliches Finanzrecht	1 SWS
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmenssteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales Steuerrecht	1,5 SWS
Erbschaftsteuerrecht	0,5 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	12 SWS

SPB 22: Öffentliches Informations- und Kommunikationsrecht

(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Informationsrecht und E-Government	2 SWS
Medienrecht	2 SWS
Telekommunikationsrecht	2 SWS
Datenschutzrecht	2 SWS
Internationales Medienrecht	1 SWS
Kolloquium	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	12 SWS

SPB 23: Medienrecht

(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Medienrecht	2 SWS
-------------	-------

Telekommunikationsrecht	2 SWS
Internetrecht	2 SWS
Datenschutzrecht	2 SWS
Internationales Medienrecht	1 SWS
Urheberrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	13 SWS

SPB 24: Digitalwirtschaft

Internetrecht	2 SWS
Datenschutzrecht	2 SWS
Datenrecht	2 SWS
Kartellrecht	2 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Urheberrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	14 SWS

SPB 25: Kunstrecht

Kunstrecht	2 SWS
Medienrecht	2 SWS
Gewerblicher Rechtsschutz	2 SWS
Urheberrecht	2 SWS
Rechtsfragen des internationalen Kunsthandels	1 SWS
Kunstrechtliches Kolloquium	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	12 SWS

SPB 26: Legal Tech

Grundzüge des IT- und Datenrechts	2 SWS
Algorithmen und Recht	2 SWS

Datenbanken, Netzwerke, Sicherheit und Kommunikation	2 SWS
Programmierung mit Skriptsprachen für Juristen	2 SWS
Anwaltliches Berufsrecht	1 SWS
Ringvorlesung Legal Tech	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	12 SWS

SPB 27: Common Law (USA)

(Unterrichts- und Prüfungssprache: Englisch)

The Common Law Tradition	2 SWS
U.S. Tort Law	3 SWS
U.S. Constitutional Law	2 SWS
U.S. Contract Law	3 SWS
Seminar Common Law	1-2 SWS
U.S. Civil Procedure	1 SWS
Gesamt	12-13 SWS

SPB 28: Common Law (University of London)

(Unterrichts- und Prüfungssprache: Englisch)

Legal System and Method	3 SWS
UK Contract Law	3 SWS
UK Criminal Law	3 SWS
UK Public Law	3 SWS
Seminar Common Law	1-2 SWS
Gesamt	13-14 SWS

SPB 29: Ausländisches Recht”.

26. In der Anlage gemäß § 28 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung wird in § 1 Satz 1 und § 7 Satz 2 jeweils im Klammerzusatz das Zitat „§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 30“ durch das Zitat „§ 28 Abs. 1 Nr. 29“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.

(2) ¹Die Juristische Fakultät bietet im Sommersemester 2022 und im Wintersemester 2022/23 zusätzlich zu der Klausur im Sachenrecht (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 bzw. Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 1. April 2019 in der Fassung dieser Änderungssatzung – StuPO 2022) auch eine solche im Mobiliarsachenrecht mit Dauer von 90 Minuten an. ²Wird diese bestanden, gilt sie als Klausur im Sachenrecht gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 StuPO 2022. ³Studierende können jeweils nur an einer der beiden in Satz 1 genannten Klausuren teilnehmen. ⁴Ergänzend zu dem in § 23 Abs. 5 StuPO 2022 vorgesehenen Prüfungsmodus wird im Sommersemester 2022 auch eine Klausur zum Grundkurs Strafrecht angeboten.

(3) ¹Im Zivilrecht genügt eine nach § 25 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 1. April 2019 (im Folgenden: StuPO 2019) bestandene Klausur der Anforderung nach § 25 Abs. 2 Satz 2 StuPO 2022 auch dann, wenn das entsprechende Fach nicht mehr zu den prüfungsrelevanten Veranstaltungen gehört. ²Studierende, die vor dem 1. April 2022 aus mindestens drei der Veranstaltungen Gesetzliche Schuldverhältnisse, Immobiliarsachenrecht, Familienrecht/Erbrecht und Europäisches Privatrecht jeweils mindestens eine Klausur bestanden haben, müssen abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 StuPO 2022 keine Klausur in der Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene bestanden haben. ³Studierende, die ihr Hauptstudium vor dem 1. April 2022 begonnen haben, müssen abweichend von § 25 Abs. 4 StuPO 2022 als besondere Leistung im Strafrecht nur eine der beiden Abschlussklausuren der Lehrveranstaltungen entweder in Strafrecht III oder in Strafrecht IV bestanden haben.

(4) ¹Studierende, die sich bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung zur Aufsichtsarbeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StuPO 2019 angemeldet haben, führen ihr Schwerpunktbereichsstudium nach den §§ 27 bis 37 der StuPO 2019 fort. ²Studierende, die den Antrag nach § 32 Abs. 2 StuPO 2019 vor dem 1. April 2022 gestellt haben, ohne sich zur Aufsichtsarbeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StuPO 2019 angemeldet zu haben, können ihr Schwerpunktbereichsstudium nach den §§ 27 bis 37 StuPO 2019 fortführen, wenn sie dies bis spätestens zum 15. April 2022 beim Prüfungssekretariat angezeigt haben. ³Studierende, die den Antrag nach § 32 Abs. 2 StuPO 2019 vor dem 1. April 2022 gestellt haben und sich weder vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung zur Aufsichtsarbeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StuPO 2019 angemeldet, noch eine Anzeige nach Satz 2 vorgenommen haben, setzen ihr Schwerpunktbereichsstudium nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung (StuPO 2022) fort. ⁴Diese müssen dabei in einen Schwerpunktbereich wechseln, der mit dem bisher studierten Schwerpunktbereich äquivalent ist. ⁵Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Schwerpunktbereiche als äquivalent im Sinn des Satz 4 gelten und gibt diese rechtzeitig bekannt; dabei kann er Studierenden Wahlmöglichkeiten einräumen. ⁶Der Prüfungsausschuss legt eine Frist

fest, innerhalb derer eine Wahl nach Satz 5, Halbsatz 2 zu treffen ist. ⁷Wird eine solche nicht fristgerecht getroffen, erfolgt eine Zuteilung zum neuen Schwerpunktbereich durch den Prüfungsausschuss. ⁸Erstmalige Zulassungen zu den Schwerpunktbereichen finden im Sommersemester 2022 nur statt, soweit der betreffende Schwerpunktbereich unter Berücksichtigung der Studierenden, die den Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium vor dem 1. April 2022 gestellt haben, noch über freie Kapazitäten (§ 33) verfügt. ⁹Haben Studierende bereits vor dem 1. April 2022 die Seminararbeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 StuPO 2019 mit Erfolg erbracht, zählt diese als eine solche im Sinn des § 30 Abs. 1 Nr. 1 StuPO 2022; ein gehaltener mündlicher Vortrag nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 StuPO 2019 bleibt dabei unberücksichtigt, ein solcher stellt auch keine Prüfungsleistung im Sinn des § 30 Abs. 1 Nr. 2 StuPO 2022 dar. ¹⁰Studierende, die ihr Schwerpunktbereichsstudium gemäß der Sätze 1 und 2 nach den §§ 27 bis 37 der StuPO 2019 fortsetzen, müssen Prüfungsleistungen nach § 30 StuPO 2019 spätestens im Sommersemester 2022 ablegen. ¹¹Mit Beginn des Wintersemesters 2022/2023 gelten auch für diese Studierenden ausschließlich die §§ 27 bis 37 StuPO 2022; die Sätze 4 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 27. April 2022, des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 2. März 2022 (Aktenzeichen: G PA-6150-IX-14223/2016) erteilten erforderlichen Einvernehmens sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 11. Mai 2022, (Aktenzeichen: IV/S.I-10.3920/2022).

Passau, den 12. Mai 2022

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 12. Mai 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Mai 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 12. Mai 2022.